

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Dar-es-Salaam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins und des Wirtschaftlichen Verbands von Lindi.

Dar-es-Salaam
15. Dezemb. 1909.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

Für Dar-es-Salaam vierteljährlich 4 Rupee, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 6 Rupee. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 sh. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptexpedition in Dar-es-Salaam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94 entgegengenommen. — Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: „Zustellung unter Verbandsdirekt von Dar-es-Salaam“, da dies der schnellste Expeditionsweg ist. — Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorauszahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren

Für die begehrteste Zeitspalt 20 Pfennige. Mindesttag für einmaltiges Inserat 2 Rupee oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie größerer Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Insertions- und Abonnements-Aufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Dar-es-Salaam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94. Abkommens werden außerdem von sämtlichen Postämtern Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Dar-es-Salaam: Zeitung Dar-es-Salaam. Telegr. Adresse für Berlin: Schabensky Berlin Alexanderstr.

Jahr-
gang XI.

No. 99.

Ein finanzieller Pferdefuß.

Es war zu Anfang dieses Jahres, als Herr Dernburg im Reichstag die Offenbarung kundgab, das hinter dem Streben mancher Menschen ein finanzieller Pferdefuß verborgen sei. Das glauben wir ihm, denn ein verlässlicher Bankdirektor muß das wissen. — Wie erinnertlich, sollte das Betätigungsfeld der Männer mit diesem Pferdefuß unsere Kolonie Deutsch-Ostafrika sein, allerdings nur nach der ausgesprochenen Ansicht der Herren Dernburg und Rechenberg.

Zwischen hat sich viel Beweismaterial dafür angehäuft, daß die Füße der damaligen Dernburg-Rechenberg'schen Behauptungen echt töneren sind. Doch davon ein ander Mal.

Es erscheint allmählich einmal an der Zeit, die Herren, die so ängstlich um den allerdings heuer hart bedrängten deutschen Staatsfiskus besorgt sind und als eifrige Stützen des Sparsamkeit versprechenden Herrn v. Bethmann dazutreten scheinen, in ihrer stillen Tätigkeit für das schmalbrüstige Staatsportemonnaie zu beobachten.

Als Erläuterungsobjekt für diese pfennigscharrende Emsigkeit diene in drastischer Art das Amtsblatt der Kolonie, der „Amtliche Anzeiger für Deutsch-Ostafrika“.

Die Minimal-Herstellungskosten dieser amtlichen Zeitung, die auf Anregung des Finanzdirektors Freiherrn v. Eberstein nach mehrfachen Änderungen die noch bis heute beibehaltene äußere Form bekam, betragen in den Jahren

| | | | |
|------|------|------|------|
| 1901 | rund | 3400 | Mark |
| 1902 | " | 3100 | " |
| 1903 | " | 5200 | " |
| 1904 | " | 3400 | " |
| 1905 | " | 3800 | " |
| 1906 | " | 5500 | " |
| 1907 | " | 4000 | " |
| 1908 | " | 3600 | " |

1909 bis zum 12. Dezember 4300 Mark.

Seit Ende des Jahres 1908 nun befindet sich hier mehr als eine Druckerei, die die Drucklegung des Amtlichen Anzeigers für D. O. A. zu bewerkstelligen imstande ist. — Der Amtliche Anzeiger ist nun eine einfache Drucksache, die schematisch nach ganzen und halben Seiten mit festen Preisen bezahlt wird. Zweitens ein Jahresdruckauftrag, der niemals einen Wert von weniger als 3000 Mark repräsentiert, andererseits aber einmal fast doppelt soviel gekostet hat.

Das Gouvernement hatte also nach dem Gesetz, das für Aufträge über 3000 Mark eine öffentliche Ausschreibung verlangt, die Pflicht, den „Amtlichen Anzeiger“ der freien Konkurrenz zugänglich zu machen.

Da diese Submission nicht erfolgte, wurde der Gouverneur von dem Vertreter einer interessierten Firma ausdrücklich auf dies Gesetz aufmerksam gemacht, erhielt aber die ungefähre Antwort, „das wäre ganz etwas anderes.“

Damit war der Fall für den Gouverneur erledigt, und die Amtszeitung wurde weiter hergestellt in einem Betriebe, dem der Gouverneur, wie er selbst gesagt hat, verpflichtet wäre.*

Wenn schon die angeführten Tatsachen recht nachdenklich stimmen müssen, denn das Gouvernement hat außer der gesetzlichen auch so etwas wie eine moralische Verpflichtung, bei derart hohen Objekten Ersparnisse zu erzielen, die leicht recht bedeutend werden können, bei Objekten, die, wie in diesem Fall, während neun aufeinanderfolgender Jahre alle 12 Monate einen Wert von 3100—5500 Mark darstellten.

Doch damit nicht genug.

Eine dar-es-salamer Druckerei machte dem Kaiserlichen Gouvernement, nachdem ein gleichhaltiges Schreiben an das Zentralbureau v. 16. Novbr. 09 unbeantwortet geblieben war, das folgende Angebot.

*) Daß die jetzigen Herstellungskosten trotz der um ein geringes niedrigeren Einzelsätze gegen früher teurer geworden ist, was bei sorgfältiger Prüfung der Einzelparagrafen der früheren Abmachungen leicht hätte vermieden werden können, wird Gegenstand näherer Erörterung sein, nachdem die Behörde Gelegenheit gehabt hat, den Versuch einer Widerlegung unserer obigen Ausführungen zu machen. D. Red.

Dar-es-Salaam, den 21. November 1909.

„Die Drucklegung des von uns begründeten „Amtlichen Anzeigers“ wurde uns Ende des Jahres 1908 entzogen. Eine Begründung hat uns das Kaiserliche Gouvernement nicht mitgeteilt. Eine Ausschreibung dieses Objektes, das einen jährlichen Wert von 1000—5000 Mark*) darstellt, ist unseres Wissens nicht erfolgt. — Wir nehmen nun an daß die Kosten der Drucklegung dem Kaiserlichen Gouvernement zu hoch erschienen. Wir sind nun jetzt infolge der stetigen Ausdehnung unseres Fabrikationsbetriebes und der daraus resultierenden Verbilligung der Gesamtkosten in die Lage versetzt, dem Kaiserlichen Gouvernement das folgende Angebot zu machen:

„Wir werden den „Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika“ unter den früheren, auch jetzt noch übligen Nebenbedingungen, sowie unter Inbetrachtziehung der Journalnummern 17354/08, 6654/09, 18710/09 zu der Hälfte der früher von uns in Rechnung gestellten Preissätze anfertigen. Da das Kaiserliche Gouvernement durch Annahme dieser Offerte gegen die augenblicklich zu zahlenden Hergestellungsgebühren eine Ersparnis von jährlich mehreren tausend Mark erzielt, erhoffen wir eine geneigte Berücksichtigung dieses unseres Angebots. Falls wir bis Sonnabend d. 27. November 1909 seitens des Kaiserlichen Gouvernements keinen schriftlichen Bescheid erhalten, werden wir annehmen, daß das Kaiserliche Gouvernement von diesem Angebot keinen Gebrauch zu machen gedenkt.“

Die Antwort der Regierung hatte nachstehenden Wortlaut:

„Das Gouvernement kann wegen abgeschlossener Verträge von Ihrem Anerbieten keinen Gebrauch machen. Im Uebrigen sind ihre Angaben bezüglich der Höhe des Objektes nahezu doppelt zu hoch. Die gesamten Kosten des Amtlichen Anzeigers erreichten für das Jahr 1908 kaum den von Ihnen als mögliche Ersparnis angegebenen Betrag.“

Dieser Briefwechsel spricht für sich selbst. Gesetzlich wie moralisch mußte auf Grund der Kenntnis des seit Jahren vorliegenden Materials eine Ausschreibung der Amtszeitung erfolgen. Dann nämlich wäre der Gouverneur nicht in die Lage gekommen, Verträge abzuschließen, die die Regierung mit einer jährlichen unnötigen Ausgabe von mehreren tausend Mark belasten.

Wir nehmen an, daß Herr v. Rechenberg in dieser Angelegenheit, hinter der so etwas wie ein recht gut ausgebildeter finanzieller Pferdefuß hervorzuschauen scheint, ausreichende Erklärungen abgeben wird falls dieselben während der Stats-Verhandlungen von ihm verlangt werden.

Monopole darf ein Gouverneur nicht erteilen. Eine sophistische Auslegung der Submissionsbestimmung kommt natürlich nicht in Frage, da eine solche dem Nationalvermögen jährlich erhebliche geldliche Verluste verurteilt.

Dernburg und die Eingeborenepolitik.

In einer Zuschrift an die Deutsche Tageszeitung wird darauf hingewiesen, daß Staatssekretär Dernburg nach seinem Besuche in Amerika anscheinend seine Ansichten über den Neger als Arbeiter wesentlich geändert habe. In einer Unterredung habe Dernburg erklärt, daß die Möglichkeit einer großen Ausdehnung der amerikanischen Baumwollenzugung theoretisch gegeben sei, daß sie aber abgesehen von anderem, an der Kulturunsfähigkeit des Negers scheitere, der für die Einführung neuer und besserer Arbeitsmethoden, für den energischen Kampf gegen Schädlinge nicht zu haben sei. Der Neger sei auch nur wenig geeignet, mehr zu arbeiten, als er zum Leben notwendig brauche. Dernburg habe weiter erklärt, daß er vor einem gewissen väterlichen Zwange gegen die Eingeborenen nicht zurückschrecken würde. Wenn sich der Staatssekretär tatsächlich so geäußert hat, so wäre es ein sehr erfreuliches Zeichen dafür, so schreiben die Hamb. Nachr., daß er sich allmählich dem Standpunkt der in den Kolonien

*) Hätte heißen müssen: „bis 5500 Mark.“ Diese Ungenauigkeit ist jedoch nicht von Bedeutung.

wirtschaftlich tätigen Weißen und manchen Beamten und Offizieren zu nähern beginnt. Damit allein ist allerdings noch wenig gewonnen, wertvoll würde das erst, wenn der Staatssekretär nun auch schleunigst daran ginge, diese seine bessere Erkenntnis in die Tat umzusetzen, also zunächst einmal die übertrieben negativen Bestimmungen der Arbeiterverordnung in Ostafrika abzuschwächen und wenigstens in dem Sinne zu ändern, wie selbst der Gouverneur von Rechenberg es den Siedlern schon in Aussicht gestellt hat. Ist zum Teil durch neu erlassene Strafbestimmungen bereits erfolgt. Die Red.). Weiter wird dann aber nötig sein, daß der grüne Tisch in Berlin es unterläßt, mehr als nötig ist, von Berlin aus zu reglementieren, verordnen und zu kommandieren, und zwar ganz allgemein. Daß das heutzutage in einem sehr bedenklichen Umfang geschehen muß, hat ein hoher Beamter in Südwestafrika selbst zugegeben, noch dazu in Gegenwart des Ministerialdirektors Conze, der der Versammlung des Grootsfontein Farmervereins am 21. August beigewohnt hat. Dort hätte ein Farmer ausgeführt, daß die Polizei zu schwach sei und ihre Vollmachten zu gering. Die Autorität der Polizei sei bei den Eingeborenen auf ein Minimum gesunken, es sei bereits vorgekommen, daß eine Hereroverste im Sandfeld einer Polizeipatrouille tätlichen Widerstand geleistet habe. Ein Arbeitermangel bestehe (damals!) zwar nicht, aber es fehle an Nachmitteln, die Herero heranzuziehen: darum sei eine Verschärfung der Maßregeln dringend erwünscht. Den einzigen Widerspruch gegen diese Ausführungen erhob Reg.-Rat Siller, der die Beamten in Schutz nahm. Diese stünden unter dem Druck der heimatischen Erlasse und Verordnungen, die immer von neuem und noch mehr als bisher auf eine milde Behandlung der Eingeborenen hingen. Deshalb könne er keine bestimmten Erklärungen auf Abhilfe in dieser Beziehung abgeben. Dagegen werde eine Besteuerung der Eingeborenen bereits von der Regierung ausgearbeitet. Diese Erklärung des Regierungsvertreters gibt auch wohl die Lösung des Rätsels, weshalb die Lindequist'schen Arbeiterverordnungen, diese „strenge, aber gerechte Sache“, wie sie ein Missionar genannt hat, noch immer nicht ganz ausgeführt worden, ja sogar schon wieder gemildert worden sind. Das aber gibt wieder eine Erklärung dafür, weshalb Fälle von Räuberei, Diebstahl und Auffässigkeit der Eingeborenen nicht aufhören. Hat der Staatssekretär nun tatsächlich erkannt, daß es ohne einen „gewissen väterlichen Zwang“ nicht geht, dann ist nicht zu verstehen, daß er das System der Milde noch ganz allgemein immer weiter ausdehnen will und dazu gar auf die Beamten einen Druck (Zwang) ausübt, diese also zwingt, gegen die eigene bessere Erkenntnis und Erfahrung zu handeln. Übertreibung schadet auf jeden Fall, mehr aber sicher, wenn diese sich ausschließlich nach der Seite der Milde und des Entgegenkommens wendet. Auch der schärfste Vertreter des „Herrenstandpunktes“ wird zufrieden sein, wenn einflußvoll in genau umschriebener Form der gewisse „väterliche Zwang“ zugelassen wird. Daß es dahin aber sobald kommen wird, glauben wir nicht, denn von Worten zu Taten ist auch bei Herrn Dernburg ein weiter Weg.

Aus unserer Kolonie.

Moshi. Einführung der amtlichen Fleischbeschau. Für den Markt Moshi ist am 1. November, für den Markt Arusha mit dem 1. Dezember 1909 die neue Verordnung über die Einführung der amtlichen Fleischbeschau in Kraft getreten.

Fleisch von Minderen, Kälbern, Schweinen, Ziegen oder Schafen, das in den Ortschaften Moshi und Arusha und in einem Umkreis mit dem Radius von 3 Kilometern von der Boma festgehalten wird, oder das zur Verwertung im Betriebe einer Gastwirtschaft bestimmt ist, bedarf der vorherigen Untersuchung durch den leitenden der örtlichen Verwaltungsbehörde damit beauftragten Beamten (Fleischbeschauer).

Zum menschlichen Genuß taugliches Fleisch ist durch Stempel deutlich zu bezeichnen.

Gebingt taugliches Fleisch darf nur in Stücken von mindestens 4 Kilo geschnitten und gut durchgelocht in den Verkehr gebracht werden.

Beanstandete Tierkörper oder Teile solcher sind zu beschlagnahmen und nach Anordnung der Behörde zu vernichten.